DER BUNDESMINISTER FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 7.August 1984

Zahl 10.101/62-I/1b-84

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 820/J der Abgeordneten Ing. GASSNER und Kollegen betreffend Neubesetzung in den Aufsichtsräten des Verbundkonzerns und Angriffe auf die E-Wirtschaft 820 IAB 1984 -08- 1 0 zu 820 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates Anton BENYA

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 820/J betreffend Neubesetzung in den Aufsichtsräten des Verbundkonzerns und Angriffe auf die E-Wirtschaft, welche die Abgeordneten Ing. CASSNER und Kollegen am 19. Juni 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Einleitung der Anfrage:

Bekanntlich liegt die Vollziehung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947, in der geltenden Fassung in der Zuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Neben der allgemeinen Energiekompetenz ist daher für mich in bezug auf die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaft des Verbundkonzerns eine besondere Verantwortunggegeben.

Durch die Organisation von Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften als rechtlich selbständige Aktiengesellschaften sowie durch den Umstand, daß die Gesellschaftsanteile der Republik Österreich an den Sondergesellschaften nicht direkt vom Bund, sondern treuhändig durch die Verbundgesellschaft verwaltet werden, ist aber, insbesondere was den Informationsfluß und eine allenfalls notwendige Einflußnahme anlangt, in allen Fragen der Geschäftsführung eine rechtlich abgestützte Verbindung zu meinem Ressort im wesentlichen nur über die Organe der Gesellschaften, das heißt bei den Sondergesellschaften über die Aufsichtsräte, möglich. Es ist daher für mich im Sinne meiner Ministerverantwortlichkeit geradezu eine Pflicht, in die Aufsichtsräte der Gesellschaften des Verbundkonzerns Personen meines besonderen Vertrauens zu entsenden.

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Sowohl Baudirektor Dipl.-Ing. Paul OBERLEITNER wie Prok. Dkfm. Erwin LEYDOLF sind mir als hochqualifizierte, untadelige Fachleute bekannt. Die Tatsache, daß sie mit dem Ablauf ihrer Aufsichtsratsmandate bei der Österreichischen Donaukraftwerke AG (DoKW), Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK) und Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG (ÖBK) nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen worden sind, steht mit ihrer fachlichen Qualifikation in keinem wie immer gearteten Zusammenhang. In ihrer Funktion als Leiter der Hauptabteilung der Baudirektion bzw. als Leiter der Abteilung Konzernrevision und Betriebswirtschaft der Verbundgesellschaft haben aber beide Herren von Haus aus die Pflicht und auch die Möglichkeit, ihr hohes fachliches Können und Wissen dem gesamten Verbundkonzern zur Verfügung zu stellen, wobei auf Grund der gegebenen Konzerneinrichtungen ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Sondergesellschaften keine Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist. - Dies umsoweniger, als ja beide Vorstandsmitglieder der Verbundgesellschaft in den Aufsichtsräten aller Sondergesellschaften vertreten sind und sich diese zur Problemlösung jederzeit des gesamten Apparates der Verbundgesellschaft - einschließlich der beiden Herren - bedienen können.

Da eine Vermehrung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder aus Gründen gebotener Sparsamkeit nicht vertretbar ist, wurden die durch Zeitablauf freigewordenen Aufsichtsratsmandate nicht wieder durch die Herren Dipl.-Ing. OBERLEITNER und Dkfm. LEYDOLF, sondern im Sinne meiner einleitenden Ausführungen durch die Herren Dr. KIER und Prof. VALLON ersetzt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Professor Alfons Eugen VALLON war und ist seit 20 Jahren in zwei Elektroweltkonzernen als Prokurist und Industriekonsulent tätig. Durch diese Tätigkeiten, insbesondere als Berater der jeweiligen Vorstandsvorsitzenden hat er sich jene Qualifikationen erworben, die ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes in der ÖDK als bestens geeignet erscheinen lassen. Darüberhinaus ist Prof. VALLON seit 1976 Mitglied des Aufsichtsrates der ÖIAG und mit der Problematik verstaatlichter Unternehmen und deren Arbeitsweise voll vertraut.

Herr Dr. Volker KIER, der Leiter meines Ministerbüros, verfügt über jahrelange einschlägige Berufserfahrung durch seine rechtsanwaltliche Tätigkeit einerseits sowie als jahrelanger leitender Mitarbeiter in einem Energieversorgungsunternehmen andererseits.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Vor-wurf "Halbwahrheit" bedeutet, daß man sich nicht umfassend und rückhaltslos informiert fühlt. Er bedeutet nicht, daß man Wahrheitswidrigkeiten unterstellt. Die Elektrizitätswirtschaft versucht in ihrer Defensive daraus den Vorwurf zu konstruieren, man unterstelle ihr zu "lügen", wohl wissend, daß ein konkreter Nachweis immer schwierig ist.

Als Beispiel für eine solche "Halbwahrheit" seien die Angaben der Elektrizitätswirtschaft über den Stromverbrauch im 1. Quartal 1984 genannt: In der Bilanzpressekonferenz der Verbundgesellschaft (Anfang Mai 1984) wurde der inländische Stromverbrauchszuwachs mit 8 % angegeben.

Damit sollte massiv deutlichgemacht werden, daß der Strombedarf wieder rasant ansteigt.

Objektiv ist die angegebene Steigerungsrate von ca. 8 % für das 1. Quartal 1984 richtig. Es handelt sich jedoch dabei um einen Nominalwert, der aus dem Vergleich der ersten Quartale der Jahre 1983 und 1984 resultiert.

Diesem Nominalvergleich hätte allerdings ein Realvergleich an die Seite gestellt werden müssen, bei welchem das 1. Quartal 1984 um den Schalttag bereinigt (1,2 % Unterschied) sowie darauf hingewiesen hätte werden müssen, daß in den verglichenen Quartalen die Gradtagzahlen außerordentlich unterschiedlich und, bezogen auf 1984, verbrauchsfördernd waren.

Ein weiteres Beispiel liefert die Argumentation über das Speicherkraftwerk Reichraminger Hintergebirge. Der bloße Umstand, daß vom
Handelsminister festgestellt wurde, daß die Frage der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit dieses Projektes neu zu überdenken ist,
hat die Ennskraftwerke AG veranlaßt festzustellen, daß das Projekt
dadurch gefährdet sei. Tatsächlich wird die Bescheinigung der
volkswirtschaftlichen Dringlichkeit eines Kraftwerksprojektes aber
ausschließlich dafür benötigt, ein beschleunigtes Bewilligungsverfahren zu ermöglichen (bevorzugter Wasserbau). Auch ohne die Bescheinigung der volkswirtschaftlichen Dringlichkeit kann jedes
Projekt sowohl bei der Naturschutzbehörde als auch bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht werden.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Personelle Konsequenzen im Bereich der Geschäftsführung der verstaatlichten Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind von mir vorerst nicht vorgesehen, doch werden Aussagen und Handlungen von Vertretern der Elektrizitätswirtschaft von mir in Zukunft einer besonders kritischen Beurteilung unterzogen werden. Diesem Zweck dient nicht zuletzt die den Gegenstand ihrer Anfrage bildenden Entsendung von Personen meines Vertrauens in die Aufsichtsräte der

Gesellschaften des Verbundkonzerns.